regioVorsorge
Die Vorsorgestiftungen der
Regiobank Solothurn AG

Antrag der Weitervorsorge für Erwerbstätige nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Vorsorgekontonummer(n)

Vorsorgenehmer

◉ Herr ○ Frau

Vorname / Name: _____

Strasse / Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ / Ort: _____

Nationalität: _____

SOZV / AHV-Nr.: _____

Zivilstand: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

In der 2. Säule (Pensionskasse) versichert: ◉ Ja ○ Nein

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3)

Art. 3 Abs. 1
Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.

Art. 7 Abs. 3
Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet werden.

Art. 7 Abs. 4
Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

Erklärung des Vorsorgenehmers für eine Weitervorsorge

Der Vorsorgenehmer hat den auf Seite 1 erwähnten Gesetzestext zur Kenntnis genommen. Damit er den Bezug seiner Altersleistungen aufschieben kann (mit oder ohne weitere Beitragszahlungen), erklärt er,

– dass er weiterhin erwerbstätig ist

und verpflichtet sich,

– eine diesbezügliche Änderung der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

Ihm ist bewusst, dass es zu einer Rückerstattung von nicht berechtigten Prämienbeiträgen bzw. zu einer Saldierung seines Kontos kommt, wenn sich im Nachhinein eine fehlende Erwerbstätigkeit herausstellt.

_____

Ort, Datum

Unterschrift (innerhalb des Feldes anbringen)

_____

[Vorname Name Vorsorgenehmer]